

Bebauungsplan Wilhelmsburg 66



Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- MD Dorfgebiet
- GE Gewerbegebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse,
- I als Höchstgrenze
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche und solche besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- P Parkfläche
- Fläche für Versorgungsanlagen
① Schmutzwasserpumpwerk (Freie und Hansestadt Hamburg)
- Grünfläche

Nachrichtliche Übernahme

- Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Kennzeichnung

- Vorhandene Gebäude

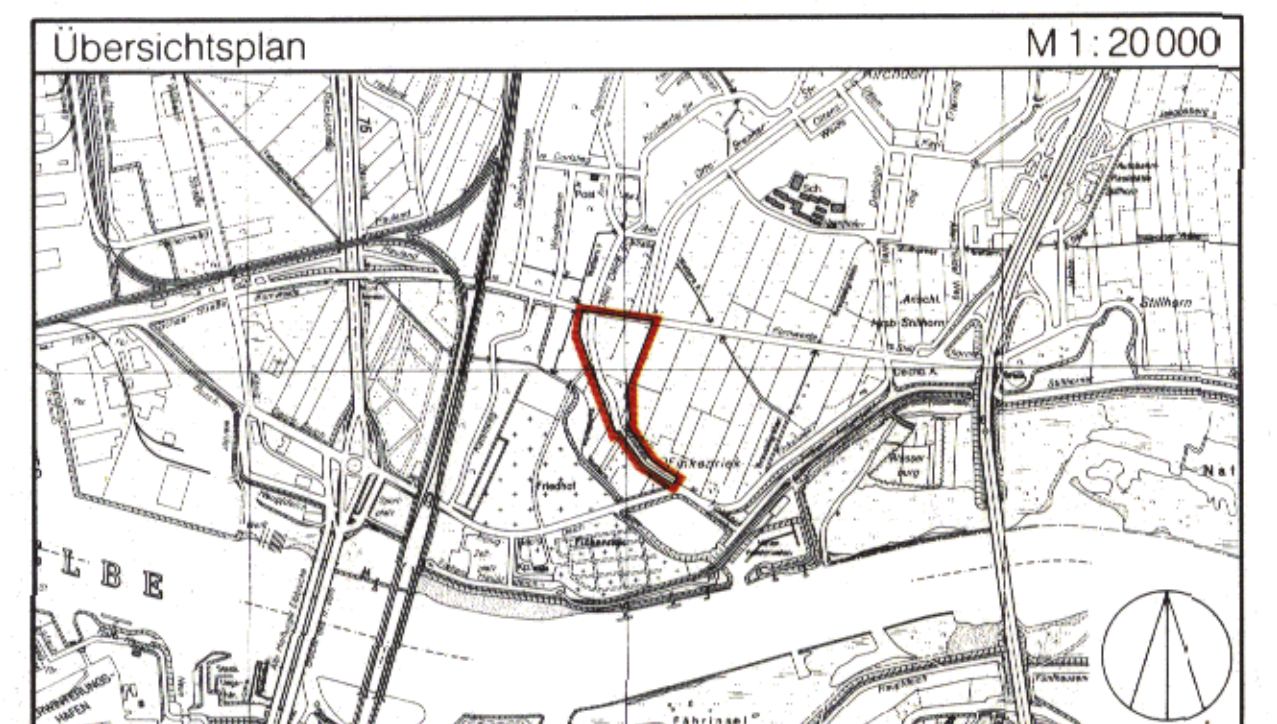
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1982

Verordnung
über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 66
Vom 7. Dezember 1982
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382

- Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 5617, 1979 Seite 969) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:
- § 1
(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 66 für den Geltungsbereich Kornweide — Ostgrenze des Flurstücks 7233, über die Flurstücke 7234, 4470 und 4262, Nordostgrenzen der Flurstücke 4468 (Finkenriede) und 4500, über die Flurstücke 4500, 4468 (Finkenriede), 4463, 4461 und 6629, Westgrenze des Flurstücks 6660, über die Flurstücke 4246, 4247, 4240 (Kornweide) und 6877 (Alter Deich) der Gemarkung Wilhelmsburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
 - Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensschritte eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensschritte eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
 - Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schädlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verletzung verletzt worden sind.
- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
- Im Gewerbegebiet sind nur friedhofsbezogene Betriebe, insbesondere Blumengeschäfte, Kranzbindereien und Steinmetzbetriebe sowie Schank- und Spensewirtschaften zulässig.
 - Im Dorfgebiet sind durch geeignete Grundriformgestaltung die Aufenthalts- und sonstigen schutzwürdigen Räume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.
 - Im Dorfgebiet sind Nutzungen nach § 5 Absatz 2 Nummern 3 bis 10 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) unzulässig.
- § 3
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan
Wilhelmsburg 66

Maßstab 1:1000

Bezirk Harburg

Ortsteil 713

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf

Archiv № 24027

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1982

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für den Bebauungsplan gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für das Plangebiet wird mit Ausnahme der vorhandenen öffentlichen Wege, Bahnanlagen und Gewässer Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) festgesetzt.
2. Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig. Läden können ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Dezember 1982.

Verordnung über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 66

Vom 7. Dezember 1982

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 66 für den Geltungsbereich Kornweide — Ostgrenze des Flurstücks 7233, über die Flurstücke 7234, 4470 und 4262, Nordostgrenzen der Flurstücke 4468 (Finkenriek) und 4500, über die Flurstücke 4500, 4468 (Finkenriek), 4463, 4461 und 6629, Westgrenze des Flurstücks 6640, über die Flurstücke 4246, 4247, 4240 (Kornweide) und 6857 (Alter Deich) der Gemarkung Wilhelmsburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind nur friedhofsbezogene Betriebe, insbesondere Blumengeschäfte, Kranzbindereien und Steinmetzbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Aufenthalts- und sonstigen schutzwürdigen Räume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.
3. Im Dorfgebiet sind Nutzungen nach § 5 Absatz 2 Nummern 3 bis 10 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Dezember 1982.